



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Gemeindebücherei
(Gemeindebüchereisatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 26. Juli 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Name	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Anmeldung und Abmeldung.....	2
§ 6 Benutzerausweis	3
§ 7 Ausleihe	3
§ 8 Benutzungsregeln.....	4
§ 9 Aufsichtspersonal	5
III. Benutzungsgebühren	5
§ 10 Erhebungsgrundsatz.....	5
§ 11 Gebührenschuldner.....	5
§ 12 Gebührenhöhe	5
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 14 Haftung.....	6
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 16 Inkrafttreten	7
Anlage.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindebücherei der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Name

Die Gemeindebücherei trägt den Namen „Bücherei Kressbronn a. B.“.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei steht Einwohnern und Gästen der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei erfordert zwingend eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Die Gemeindebücherei darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Unterschrift erklärt sich der Benutzer mit den Regelungen dieser Satzung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilt die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Gemeindebücherei. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zur Erstellung des Benutzerausweises zulässig.
- (2) Kinder und Jugendliche benötigen für die Anmeldung die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

- (3) Änderungen der für die Anmeldung nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Benutzer der Gemeindebücherei können sich zu jedem Zeitpunkt als Benutzer abmelden. Sie haben in diesem Falle alle noch in ihrem Besitz befindlichen Medien und den Benutzerausweis der Gemeindebücherei zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

§ 6

Benutzerausweis

- (1) Für angemeldete Personen wird ein Benutzerausweis erstellt und diesen übergeben. Dies gilt nicht für die Inhaber einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. ausgestellten oder von ihr anerkannten Gästekarte.
- (2) Der Benutzerausweis berechtigt zum Ausleihen aller für die Ausleihe freigegebenen Medien sowie zur Nutzung der Onlineangebote.
- (3) Einen Benutzerausweis erhalten Erwachsene und Kinder ab dem 1. Schuljahr (7. Lebensjahr).
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. Der Verlust des Benutzerausweises muss unverzüglich der Gemeindebücherei mitgeteilt werden.

§ 7

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises können Medien der Gemeindebücherei, die für die Ausleihe freigegeben worden sind, ausgeliehen werden. Es gelten grundsätzlich folgende Ausleihfristen:
 1. Bücher: vier Wochen;
 2. Zeitschriften: zwei Wochen;
 3. Brettspiele: zwei Wochen;
 4. CDs: zwei Wochen;
 5. DVDs/Blu-Ray Discs: eine Woche;
 6. Hörbücher: zwei Wochen.Bei besonders begehrten Medien sowie über Schulferien und Feiertage können die Ausleihfristen von der Leitung der Gemeindebücherei verkürzt oder verlängert werden.

- (2) Die Ausleihe der Medien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf Antrag telefonisch, über das Internet oder persönlich höchstens zweimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei der Medienausleihe sind die Vorschriften des JuSchG zu beachten.
- (5) Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer hat hierauf keinen Anspruch.
- (6) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Kressbronn a. B. sind, können gegen Gebühr über die Fernleihe von einer anderen Bibliothek ausgeliehen werden. Der Benutzer hat hierauf keinen Anspruch.

§ 8

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Gemeindebücherei sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden. Mit den Medien ist vorsichtig und sorgsam umzugehen.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Gemeindebücherei frei herumlaufen zu lassen;
 2. Ballspiele aller Art durchzuführen;
 3. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 4. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 5. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in der Gemeindebücherei aufzuhalten;
 6. Getränke und Speisen aller Art mitzubringen oder einzunehmen, ausgenommen sind diejenigen Getränke, die in der Gemeindebücherei ausgegeben werden;
 7. in der Gemeindebücherei zu rauchen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in der Gemeindebücherei gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.
- (4) Für die Beachtung dieser Regeln sind für Kinder die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
- (5) Die Nutzung des Internets ist Kindern und Jugendlichen unter zwölf Jahren nicht gestattet. Ab dem 12. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche das Internet mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten benutzen.

§ 9 Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Bei großem Benutzerandrang ist das Aufsichtspersonal befugt, Kindern und Erwachsenen den Zutritt in die Gemeindebücherei zu verwehren bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Gemeindebücherei zu verweisen.
- (4) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Büchereigebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

§ 13**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Beginn der konkreten Benutzungshandlung und wird zur sofortigen Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen**§ 14****Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeindebücherei von allen Forderungen freizustellen, die auf die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere des Urheberrechts beruhen. Die Benutzer haben die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.
- (4) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gemeindebücherei und der Gemeindebüchereigegegenstände. Die Benutzer haften insbesondere für Verlust, Beschädigung oder Veränderung der Medien der Gemeindebücherei sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Die Art und Höhe des Schadensersatzes für den Verlust oder die Beschädigung von Medien bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich entgegen § 4 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten in der Gemeindebücherei aufhält;
 2. entgegen § 7 Absatz 3 entlehene Medien an Dritte weitergibt;
 3. entgegen § 8 Absatz 1 bei der Benutzung der Gemeindebücherei andere unzumutbar stört oder belästigt oder mit den Medien nicht vorsichtig und sorgsam umgeht;

4. entgegen § 8 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt; Ballspiele durchführt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder übermäßig lautes Geschrei oder Lärm verursacht; ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen feilbietet oder dafür wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in der Gemeindebücherei aufhält; Getränke oder Speisen mitbringt oder einnimmt; in der Gemeindebücherei raucht;
 5. entgegen § 8 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebühren- und Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Kressbronn vom 13. November 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Juli 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

BÜCHEREIGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Ausstellung eines Benutzerausweises	
1100	Erstausstellung	gebührenfrei
1200	Ausstellung bei Verlust	
1210	Erwachsene	5,00 €
1220	Kinder und Jugendliche	2,50 €
2000	Benutzungsberechtigung	
2100	Erwachsene	
2110	Ohne Gästekarte pro Jahr	15,00 €
2120	Mit Gästekarte ¹ (nur für Geltungszeitraum der Gästekarte)	gebührenfrei
2200	Kinder und Jugendliche pro Jahr	gebührenfrei
3000	Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Hörbüchern (nur mit Benutzerausweis möglich und nur entsprechend der von der Bücherei festgelegten Ausleihfristen)	
3100	Erwachsene	gebührenfrei
3200	Kinder und Jugendliche	gebührenfrei
3300	Verlängerungen, soweit möglich	gebührenfrei
4000	Ausleihe von Filmen (DVD/Blue-Ray Discs pro Woche, nicht verlängerbar)	2,50 €
5000	Fernleihe pro Medium	5,00 €
6000	Medienreservierung pro Medium	1,00 €

¹ Gästekarte im Sinne dieser Satzung ist auch die anerkannte Gästekarte einer Kooperationsgemeinde aus dem Tourismusverbund „Schwäbischer Bodensee“ sowie sonstige von der Gemeinde anerkannte Gästekarten.

7000	Internetzugang (nur mit Benutzerausweis, maximal 30 Minuten)	gebührenfrei
8000	Druckgebühren	
8100	Ausdrucke (Schwarzweiß)	
8110	A4-Format pro Blatt	0,25 €
8120	A3-Format pro Blatt	0,50 €
8200	Ausdrucke (Farbe)	
8210	A4-Format pro Blatt	1,00 €
8220	A3-Format pro Blatt	2,00 €
8300	Fotokopien aus Büchereigut (Schwarzweiß)	
8310	A4-Format pro Blatt	0,25 €
8320	A3-Format pro Blatt	0,50 €
8400	Fotokopien aus Büchereigut (Farbe)	
8410	A4-Format pro Blatt	1,00 €
8420	A3-Format pro Blatt	2,00 €
9000	Mahngebühren	
9100	Allgemeine Mahngebühren	
9110	Allgemeine Mahngebühren für die erste Woche pro Medium	gebührenfrei
9120	Allgemeine Mahngebühren für die zweite Woche pro Medium	2,50 €
9130	Allgemeine Mahngebühren für die dritte Woche pro Medium	5,00 €
9140	Allgemeine Mahngebühren ab der vierten Woche pro Medium und Woche	10,00 €
9200	Besondere Mahngebühren	
9210	Mahngebühren für DVDs/Blu-Ray Discs pro Medium und Tag	1,50 €
10000	Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien (Das verlorengegangene Medium ist zusätzlich in voller Höhe zu ersetzen)	5,00 €
11000	Sonstige Gebühren	
11100	Für Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse einmalig	2,50 €

11200	Verwaltungsanschreiben jeglicher Art	2,50 €
-------	--------------------------------------	--------